

Baukanzlei I

- 8 JULI 1953

G.-V. Nr. 1495

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 25. Juni 1953.

STADTKANZLEI ZÜRICH

Eingang - 6 JULI 1953

1747. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 24. April 1953 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 13. Oktober 1948 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Stadelhoferstrasse zwischen Goethe- und Falkenstrasse, der Kreuzbühlstrasse zwischen Falkenstrasse und Kreuzplatz, der Kreuzstrasse zwischen Mühlebach- und Kreuzbühlstrasse und der Baulinien der Theaterstrasse zwischen Goethe- und Falkenstrasse, sowie des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 17. Dezember 1952 betreffend Abänderung der südöstlichen Baulinie der Kreuzstrasse bei der Einmündung in die Kreuzbühlstrasse in Zürich. Gegen diese beiden im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 1948 und 27. Januar 1953 veröffentlichten Beschlüsse sind gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 16. März und 15. April 1953 keine Rekurse mehr anhängig. Gegen die im erstgenannten Gemeinderatsbeschluss ebenfalls festgesetzte Abänderung der Baulinie an der Ecke Theater-Gottfried-Keller-Strasse liegt zurzeit noch ein Rekurs von F. und M. Müller vor dem Regierungsrat. Diese Baulinienabänderung ist daher vom vorliegenden Genehmigungsverfahren auszunehmen.

Die Kreuzbühlstrasse, die den Verkehr vom Kreuzplatz zum Bahnhof Stadelhofen, dem Bellevue und dem linken Seeufer vermittelt, wird gelegentlich ausgebaut werden müssen. Sie wird auf die Dauer den Verkehrsanforderungen nicht genügen, fehlt ihr doch auf der Nordseite der freie Fahrstreifen. Da auf dieser Seite die Strasse wegen des SBB.-Arealen und des steilen Geissberghügels nicht verbreitert werden kann, erfolgte die Vergrösserung des bisherigen Baulinienabstandes von 18 m auf bis zu 26 m auf der Südseite. Im Anschluss an die Abzweigung der Mühlebachstrasse ist auf eine Länge von ca. 37 m ein Baulinienabstand von 18 m in Kauf zu nehmen, um für einen Neubau in der Gabelung der beiden Strassen die erforderliche Bautiefe sicherzustellen. An der Stadelhoferstrasse zwischen der Falken- und der Goethestrasse wurde die Erweiterung des Baulinienabstandes ebenfalls einseitig auf der Südseite vorgenommen, da der ohnehin knappe Vorplatz des Bahnhofes Stadelhofen nicht noch weiter verschmälert werden darf.

Die von der Kreuzbühlstrasse abzweigende Kreuzstrasse besitzt zwischen der Kreuzbühl- und der Mühlebachstrasse einen Baulinienabstand von nur 14,5 m. Da sie als eine der durchgehend beizubehaltenden Querstrassen des Seefeldquartiers eine gewisse Verkehrsbedeutung aufweist, ist zur Sicherung der Ausbaumöglichkeit der Baulinienabstand auf 18 m vergrössert worden. Mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung erfolgte dies durch einseitige Zurücksetzung der nordwestlichen Baulinie um 3,5 m. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite wurde die Baulinie bei der Einmündung der Delphinstrasse durchgezogen. Zur Verbesserung der Uebersicht bei der Einmündung in die Kreuzbühlstrasse wurde die südöstliche Baulinie der Kreuzstrasse auf eine Länge von 10 m um ca. 5,5—6,5 m zurückgesetzt. Dieser

42,

B.V.I (Doppel)

Kreis Bau- & Niveaulinien  
Kreuzbühlstr. 6/5

Baukanzlei I  
- 8 JULI 1953  
G-V Nr.

Baulinienrücksprung wurde nachträglich beim Bau der Schweizerischen Frauenfachschule durch den unterirdischen Fahrradunterstand um 1,22 m überstellt. Mit der vom Gemeinderat Zürich am 17. Dezember 1952 festgesetzten kleinen Baulinienkorrektur fiel die Baulinienüberstellung dahin.

Die letzte zu genehmigende Baulinienabänderung betrifft die Zurücksetzung der nordöstlichen Baulinie der Theaterstrasse zwischen der Goethe- und der Falkenstrasse um 4 m. Damit erhöht sich der Baulinienabstand auf 22 m. Da die neue Baulinie vom Regierungsrat bereits in seinem Rekursentscheid Nr. 95 vom 11. Januar 1951, der vom Bundesgericht mit Beschluss vom 19. März 1952 gutgeheissen wurde, als zweckmässig anerkannt wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Die leicht abgeänderten Niveaulinien der Stadelhofer-, der Kreuzbühl- und der Kreuzstrasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 13. Oktober 1928 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Stadelhoferstrasse zwischen Goethe- und Falkenstrasse, der Kreuzbühlstrasse zwischen Falkenstrasse und Kreuzplatz, der Kreuzstrasse zwischen Kreuzbühl- und Mühlebachstrasse und der nordöstlichen Baulinie der Theaterstrasse zwischen Goethe- und Falkenstrasse sowie vom 17. Dezember 1952 betreffend Abänderung der südöstlichen Baulinie der Kreuzstrasse bei der Einmündung in die Kreuzbühlstrasse in Zürich werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Von der Genehmigung ist die vom Gemeinderat Zürich ebenfalls mit Beschluss vom 13. Oktober 1948 festgesetzte Abänderung der Baulinie auf der Liegenschaft Müller zur Sommerau an der Ecke Theater-Gottfried-Keller-Strasse wegen des anhängigen Rekurses ausgenommen.

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und die Baudirektion.

Zürich, den 25. Juni 1953.

M.V.  
Kl.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:  
im Vertretung

*Amann*  
12.7.53 *Friedel*

V.A.  
T.A. (5 Pläne)  
BQ.  
zur Kenntnis und zu den Akten  
9.7.53 Bauvorstand I:

*Holmström*



Tiefbauamt der Stadt Zürich  
Kenntnis genommen  
Der Stadtgenieur:

*Stein*

Eingesehen  
Bausekretär I:

*Sch*

21. JUL. 1953